



Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15340 Umwidmung bestehender Beschlussmittel des KVR für notwendige Innenausstattungen

Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss am 27.05.2025

Öffentliche Sitzung

An das Kreisverwaltungsreferat

Die Stadtkämmerei stimmt der überarbeiteten Fassung der Beschlussvorlage nicht zu.

Gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und Jährigkeit ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr. D.h. die Veranschlagungen im Haushaltsplan sind grundsätzlich nur für die Dauer von einem Jahr gültig (Art 63. Abs.4 GO). In den Regelungen zum Vollzug des Haushalts ist aufgeführt, dass nicht verbrauchte Ansätze (in begründeten Fällen) im Folgejahr - vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage - wieder bereitgestellt werden können. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um dieselbe Maßnahme handelt.

Im hier zugrunde liegenden Fall handelt es sich um eine Umwidmung des Vorplanungsbudgets Pasinger Rathaus für die neue Möblierung der Bereiche Kommunale Verkehrsüberwachung (Beschaffung neuer Schreibtische, Spinde und Handyladeschränke) Bürgerbüro Orleansplatz (ergonomische Verbesserung der Arbeitsplätze u.a. mit elektrisch höhenverstellbaren Tischen) und Saal Ruppertstraße 11 (Bestuhlung ist stark beansprucht bzw. in Teilen nicht mehr nutzbar – Beschaffung von 200 neuen Versammlungsstättenstühlen). Demnach sollen die Mittel nun für neue Maßnahmen herangezogen werden, die nicht dem originären bzw. ursprünglichen Zweck entsprechen.

Der Umfang der Maßnahmen wird nun zwar durch die noch vorhandenen Mittel des Vorplanungsbudgets abgedeckt, allerdings führen diese zu einer Ausweitung des Haushalts in den Jahren 2025 und 2026. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sind weitere Ausweitungen zwingend zu vermeiden. Insofern sind die geplanten Maßnahmen aus dem bestehenden Referatsbudget zu tragen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
am 13.05.2025